

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement an der Technischen Hochschule Augsburg vom 1. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs IT-Projekt- und Prozessmanagement.

§ 2

Studienziele

(1) Das weiterbildende Masterstudium IT-Projekt- und Prozessmanagement hat das Ziel, bereits berufstätige Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen im Umfeld Informatik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft sowie verwandter Disziplinen mit IT-Bezug für die stetig steigende Bedeutung der Digitalisierung und der Informatik weiter zu qualifizieren, durch welche die IT in fast allen Branchen mehr und mehr das Management von Geschäftsprozessen und Operations übernimmt.

(2) Das Studium vermittelt dabei IT-Projekt- und Prozessmanagern und -managerinnen das notwendige (Methoden-) Wissen und übt dessen praxisnahe Anwendung, um schnell den Schritt vom traditionellen Funktionsdenken hin zum ganzheitlichen Prozessdenken zu vollziehen und um das Management komplexer systemübergreifender Projekte zu beherrschen.

(3) ¹Das Studium soll berufliche Perspektiven erweitern, ohne die Berufstätigkeit unterbrechen zu müssen. ²Es betrachtet die parallele Berufspraxis als integralen Bestandteil.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind ein Bachelorabschluss im Umfeld Informatik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft sowie verwandter Studiengänge mit IT-Bezug oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), sowie mind. ein Jahr qualifizierte Berufserfahrung. ²Hochschulabschlüsse anderer Fachrichtungen mit mindestens 210 CP können ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen, wenn die Bewerbenden die notwendigen IT-Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. ³Der Nachweis der entsprechenden IT-Kenntnisse erfolgt durch

- eine qualifizierte einschlägige betriebliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr in einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Organisation der IT-Branche (z. B. IT-Beratung, IT- (Projekt-) Management, IT-Vertrieb, Prozessmanagement) wie diese in Kapitel 4 „Exemplarische Berufsbilder und spezifische Kompetenzen“ der Rahmenempfehlungen für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen durch die Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) in der Fassung vom 1. März 2017 definiert wird, oder
- eine einschlägige Berufsausbildung.

(2)¹Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzung ist der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung durch ein von der Zulassungskommission durchgeführtes Verfahren nach § 17 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023. ²Die Zulassungskommission besteht aus zwei von der Prüfungskommission benannten Mitgliedern. ³Von diesen muss ein Mitglied Professor oder Professorin der Hochschule Augsburg mit Lehraufgaben im Studiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement sein.

(3)¹Über die Feststellung der Qualifikation, insbesondere ob die nachgewiesene Berufstätigkeit den Anforderungen entspricht, entscheidet die Zulassungskommission. ²Ebenso über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse.

(4)¹Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen mit weniger als 210 CP aber mindestens 180 CP können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und die fehlenden 30 CP innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation). ²Die Prüfungskommission bestimmt, welche Leistungen zur Erreichung der Gleichwertigkeit zu Abschlüssen mit 210 CP abgelegt werden müssen.

(5)¹Alternativ zu Abs. 4 können die fehlenden 30 CP durch die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen nachgewiesen werden. ²Dabei ist für 30 CP mindestens ein zusätzliches Jahr berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. ³Um als studienäquivalente Leistungen anerkannt werden zu können, müssen Kompetenzen aus einer qualifizierten Berufspraxis nachgewiesen werden, die einen akademischen Abschluss auf Bachelor-Niveau erfordern. ⁴Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn die berufspraktisch erworbenen Kompetenzen der Prüfungskommission nachgewiesen werden. ⁵Der Nachweis kann durch eine schriftliche Dokumentation sowie ergänzende Leistungen, wie beispielsweise Ausarbeitungen, Projektarbeitsberichte und Vorträge mit schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen. ⁶Über die Beurteilung der berufspraktisch erbrachten Kompetenzen ist eine Niederschrift durch die Prüfungskommission anzufertigen.

(6)¹Das Studium ist kostenpflichtig gemäß Art. 13 Abs. 2 BayHIG. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag über die Durchführung des Studiums zustande gekommen ist.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1)¹Das Studium wird als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ²Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

Der Masterstudiengang besitzt keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung und keine Vorrückungsbedingung.

§ 6

Module und Prüfungen

(1)¹Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Informatik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Informatik angehören müssen. ²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt. ³Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung sechs Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 25 CP.

(4) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. ²Im Einvernehmen mit dem Erstprüfer und Zweitprüfer kann sie auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

(6) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monaten genehmigen, wenn dies aus nicht von dem Bearbeiter oder der Bearbeiterin zu vertretenden Gründen notwendig ist.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

- (1)¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement vom 16. Mai 2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2018 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Mai 2024 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 29. Juli 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 2. August 2024.

Augsburg, den 2. August 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 30 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 30 min.
praktische Prüfung	In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen aus einem Modul entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. Die Beurteilungskriterien zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen. Der Umfang der praktischen Prüfung beträgt 1 – 50 h.
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befinden sich auf S. 5.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen
1. Projektmanagement						
1.1	Projektmanagement, Portfoliomanagement und Produktmanagement	3	5	SU	schrP/mdIP/StA	
1.2	Requirements Engineering und Supplier Management	3	5	SU	schrP/mdIP/StA	
1.3	Agiles Projektmanagement	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
2. Prozessmanagement						
2.1	Geschäftsprozessmanagement und Geschäftsprozessautomatisierung	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
2.2	Prozessframeworks und Standards	3	5	SU	schrP/mdIP/StA	
2.3	Qualitätsmanagement, Lean Management und Nachhaltigkeit im Projektmanagement	3	5	SU	schrP/mdIP/StA	
3. IT-Fachwissen und Management Skills						
3.1	Soft Skill-Techniken und Führung in Projekten	3	5	SU	schrP/mdIP/StA	
3.2	Informationssicherheitsmanagement	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
3.3	Enterprise Architecture Management	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
V. Vertiefende Module						
V.1	Vertiefende Module	6 – 9	15			1)
M. Mastermodule						
M.1	Masterseminar	3	7	S	PfP	2)
M.2	Masterarbeit		23		MA	siehe § 10

A.3.1 Bemerkungen

- 1) Bei den vertiefenden Modulen handelt es sich um Wahlpflichtmodule nach § 4 Abs. 3 APO. Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der vertiefenden Module wird durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters in einem Wahlpflichtmodul-Katalog bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.
- 2) Die Portfolioprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen und die Teilleistungen werden gemäß der Prozentangabe gewichtet:
 - StA (5 – 15 Seiten), 60 %
 - mdIP (5 – 15 min), 40 %.

A.4 Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung

¹Das Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Aufnahme in das weiterbildende Masterstudium „IT-Projekt- und Prozessmanagement“ verwendet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bewertungsmatrix, um die Eignung für das Studium festzustellen. ²Für die erfolgreiche Zulassung sind mindestens 75 Punkte notwendig. ³Über die Bewertung der studiengangspezifischen Eignung wird ein Protokoll geführt, das von beiden Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben ist.

Tabelle 2: Bewertungsmatrix der studiengangspezifischen Eignung

Kriterium			Max
1	Aufnahmegespräch	Motivation zum Studium	Max. 10
		Fähigkeit zum Sachvortrag	Max. 5
		Erforderliches Grundwissen	Max. 10
2	Qualität der eingereichten Unterlagen	Schlüssige Darstellung des Berufswegs ¹⁾	Max. 15
		Schlüssige Darstellung der mit dem Studium verbundenen Ziele ²⁾	Max. 10
3	Einschlägige Berufserfahrung (qualitativ und quantitativ)	Pro Jahr (5)	Max. 15
		Führungsposition	Max. 10
4	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1, 0 bis 1, 5	20
		1, 6 bis 2, 3	15
		2, 4 bis 3, 0	10
5	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Ausland (> 6 Monate)	Max. 5
		Ehrenamt	Max. 5
		Gremienarbeit	Max. 5
		Weiterbildung	Max. 10
			Σ 120

A.4.1 Bemerkungen

- 1) Der berufliche Werdegang ist durch die Bewerbenden schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von Bescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Projektbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Darlegungen sollen stichwortartig die bisherigen beruflichen Einsatzfelder der Bewerbenden beschreiben und der Zulassungskommission ermöglichen die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems zu würdigen.
- 2) Die Bewerbenden sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darlegen, damit die Zulassungskommission die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems würdigen kann. Der Umfang der Begründung soll sich auf 1 Seite A4 beschränken.